

Drucksachen-Nr. <b>BV/086/2019</b>	Datum 17.05.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	19.06.2019						

Inhalt:

Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Polizeibeirates bei der Polizeidirektion Ost

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages als Vertreter des Landkreises Uckermark die in der Anlage 1 Benannten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates bei der Polizeidirektion Ost.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent

#### **Begründung:**

Gemäß der Verordnung über die Polizeibeiräte im Land Brandenburg vom 25.06.2012 (GVBl. II-2012 Nr. 50) werden bei der Polizeidirektion aus den von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählten Mitgliedern Polizeibeiräte gebildet.

Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung, kommunaler Gebietskörperschaft und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

In § 1 Abs. 1 und 2 der o. g. Verordnung ist geregelt, dass der Landkreis Uckermark zwei Mitglieder in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost entsendet. Für die Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Polizeibeiräte sind innerhalb von drei Monaten nach den Wahlen zu den Vertretungen der Landkreise neu zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Polizeibeirates und deren Stellvertreter erfolgt in den Vertretungen der Landkreise der Polizeidirektion Ost auf der Grundlage der o. g. Verordnung i. V. m. §§ 131 Abs. 1 und 41 Abs. 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss. Der Kreistag ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter des Polizeibeirates erfolgt analog, wie bei den Ausschüssen des Kreistages, nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Polizeibeirates bei der Polizeidirektion Ost